

Amt der Wiener Landesregierung  
Fachgruppe Gesundheitsrecht  
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien  
www.wien.gv.at

---

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort, Land \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

---

**Nur ausfüllen, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Wien haben.**

Ich habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, beabsichtige aber in Wien

\_\_\_\_\_ einen Wohnsitz zu begründen \_\_\_\_\_ einen Berufssitz zu begründen

Sollten Sie keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist dem Antrag eine Zustellvollmacht beizulegen.  
Die Zustellvollmacht können Sie unter „Formulare“ auswählen.

---

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als

Zahnarztassistentenz \_\_\_\_\_

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann, dass ich  
Ergänzungsausbildungen und -prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im  
Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis oder Diplom nach § 78 Abs. 4 Zahnärztegesetz  
{siehe Information} gleichwertig gestellt habe.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Amt der Wiener Landesregierung  
 Fachgruppe Gesundheitsrecht  
 Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien  
 www.wien.gv.at

### Information zum § 78 Abs. 4 Zahnärztegesetz – ZÄG

Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat außerhalb Österreichs ausgestellte Qualifikationsnachweise über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, durch Nostrifikation anzuerkennen.

Nähere Vorgaben zur Nostrifikation sind in § 42 ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV geregelt:

- (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz absolviert haben, die nicht unter § 38 fällt, sind berechtigt, die Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (Nostrifikation) beim/ bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau jenes Landes, in dessen Bereich
  1. der Hauptwohnsitz,
  2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
  3. dann der in Aussicht genommene Dienstort gelegen ist, zu beantragen.
- (2) Der/Die Antragsteller/in hat folgende Nachweise vorzulegen:
  1. den Reisepass,
  2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines/ einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
  3. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
  4. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.
- (3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.
- (4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.
- (6) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer zu beurteilen, ob die vom/von der Antragsteller/in im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz gleichwertig ist. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt.
- (7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmässig festzustellen.
- (8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an die erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen im Rahmen einer Ergänzungsausbildung (§ 43) zu knüpfen.
- (9) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß Abs. 8 ist von der Österreichischen Zahnärztekammer im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz entsteht erst mit Eintragung im Nostrifikationsbescheid.